

S A T Z U N G des BASKETBALL-CLUB OTTENDORF-OKRILLA e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen BASKETBALL-CLUB OTTENDORF-OKRILLA e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla und ist am 14. Dezember 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 8649 eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, vornehmlich des Basketballspiels.
- (2) Der Verein enthält sich jeder Festlegung politischer und weltanschaulicher Art und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist an keinen Wohnsitz gebunden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Aufnahme ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt den vom Vorstand benannten Mitgliedern des Vereins. Eine Pflicht zur Begründung einer Ablehnung besteht nicht.
- (8) Natürliche und juristische Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechende Anträge können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
- (9) Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber den vom Vorstand benannten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, gegenüber anderen Vereinsmitgliedern unfair oder unsportlich aufgetreten ist oder seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (6) Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied des Vereins das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, verlischt der Ausschluss. Bei nicht rechtzeitiger Berufung ist der Ausschluss rechtskräftig.
- (7) Mitglieder, die im Besitz einer Teilnahmeberechtigung (Spielerpass) sind, haben diesen beim Ausscheiden einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereins abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Zahlungstermin ist der 01.10. des laufenden Jahres.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Modalitäten der Zahlung sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand gemäß BGB und dem erweiterten Vorstand. Der Vereinsvorstand gemäß BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterDer erweiterte Vereinsvorstand besteht aus bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne BGB vertreten, gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung übertragen wurden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Als Vorstandsmitglied wird ein Vereinsmitglied durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Stellen sich mehr Kandidaten für den Vorstand zur Wahl als es zu besetzende Funktionen im Vorstand gibt, wird die Reihenfolge durch die Anzahl der Ja- Stimmen bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet in dieser Reihenfolge die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Termine der Vorstandssitzungen einschließlich der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird im Abstand von höchstens zwei Jahren einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Finanzordnung
 - das Arbeitsprogramm und den Haushaltplan
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Ehrenmitgliedschaft

- die Delegation von Ämtern und Vertretungen des Vereins in Gremien außerhalb des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes ordentliche Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail Adresse gerichtet wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (6) Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu beschließen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist auch erforderlich, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

§ 13 Niederlegung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.
- (2) Alle Beschlüsse können beim Schriftführer eingesehen werden.
- (3) Widerspruch gegen Niederschriften und Beschlüsse kann bis 14 Tage nach der Tagung des jeweiligen Organs geltend gemacht werden.
- (4) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben die Prüfung durchzuführen.
- (2) Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
- auf die stichprobenartige Prüfung der Kassenführung sowie
 - auf die stichprobenartige Prüfung, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.
- (3) Im Rahmen des Prüfungsauftrags haben die Kassenprüfer ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Dies umfasst alle erforderlichen Unterlagen, Verträge und Belege, die vom Prüfungsauftrag umfasst sind.
- (4) Das Ergebnis und die Prüfungsfeststellung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Prüfungsberichts zu übergeben.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Geschlecht
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Lizenz(en)
- Funktion(en) im Verein
- Bankverbindung

Die Bankverbindung wird ausschließlich durch den Schatzmeister und nur zur Beitragserhebung durch Bankeinzug verwendet.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, Kreissportbund Bautzen, Deutscher Basketball Bund, Basketballverband Sachsen und Basketball Spielbetrieb Dresden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an diese Empfänger:

- Namen und Alter und Geschlecht der Mitglieder
- Namen und Alter und Geschlecht der Mitglieder bei Funktionen innerhalb dieser Gremien oder im Verein mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse
- Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail Adresse

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Dazu werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Sollte die Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich sein, ist die Zustimmung des Mitgliedes vorher einzuholen.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere:

- Start- und Teilnehmerlisten
- Mannschaftsaufstellungen
- Ergebnisse und Korbschützen
- Wahlergebnisse
- sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre

Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name
- Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
- Funktion im Verein
- und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein
- und soweit erforderlich Alter, Geschlecht, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über diese Ereignisse nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von

- Name
- Funktion im Verein
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen muss.

(6) Der Vereinsvorsitzende, stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister legen eine Verpflichtung gemäß BDSG (Datenschutzgeheimnis) ab.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann ordentlich oder außerordentlich sein.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies so beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

Ottendorf-Okrilla, den 20.11.2012

Geändert am: 30.05.2013 auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Geändert am: 18.11.2014 auf Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Beiträge und Gebühren

1.1.	Jährlicher Mitgliedsbeitrag		
	Senioren aktiv	SA	140,00 €
	Senioren Freizeit (kein Spielbetrieb)	SF	90,00 €
	Junioren	JU	90,00 €
	Förderndes Mitglied	FM	25,00 €

1.2.	Erhebung des Mitgliedsbeitrages
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abrechnungszeitraum für Mitgliedsbeiträge beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. • Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. Oktober per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Das dazu notwendige SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. • Als Mitgliedsbeitrag bei Mitgliedsaufnahme für den Zeitraum 1. März bis 31. August ist die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen. • Zusätzliche Kosten für einen nicht ausführbaren Bankeinzug trägt das Vereinsmitglied. • Alle Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, welche die Einzugsermächtigung nicht freiwillig erklären, haben den Jahresbeitrag bis 01. Oktober beim Schatzmeister zu zahlen (Banküberweisung). • Bei Vereinsaustritt bis zum 31. Januar können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand 50 % des gezahlten Jahresbeitrags zurückgezahlt werden.

2. Entschädigung von Auslagen und Leistungen

2.1.	Fahrkosten mit privatem PKW	
	Grundgebühr für PKW und Fahrer	0,15 €/km
	Für jeden Mitfahrer zur Mannschaft gehörend	0,03 €/km
Gültigkeit: Gesamtfahrtstrecke 300 km, PKW Auslastung mit mindestens 1 Fahrer und 2 Mitfahrer, alle Pflichtspiele sowie Aus- und Weiterbildung Schiedsrichter und Trainer. Genehmigung weiterer Fahrten und deren Vergütung durch Beschluss des Vorstandes.		

2.2.	Aufwandsentschädigung für Trainer	Wird jährlich in der Übungsleitervereinbarung durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
-------------	--	---

2.3.	Schiedsrichtergebühren	
	Spiele in höheren Ligen ab Altersklasse U13	Entspr. Festlegung BVS, DBB
	Person ohne Ausbildung, mit Regelkenntnissen	2,50 € / Spiel
	Anwärter mit gültigem Basislehrgang	4,00 € / Spiel
	Schiedsrichter mit gültiger Lizenz	8,00 € / Spiel

2.4.	Kampfrichtergebühren	
	Anschreiber	3,00 € / Spiel
	Zeitnehmer/ Foulanzeige	2,50 € / Spiel

2.5.	Erstattung von Gebühren für Schiedsrichter Qualifikationsstufe D	
	Schiedsrichterausbildung Qualifikationsstufe D ¹⁾	40,00 €
	- Kosten für Ausbildung übernimmt Teilnehmer	
	- Bei Erwerb der Lizenz erhält Teilnehmer einen Ausbildungszuschuss vom Verein	
	Schiedsrichterweiterbildung Qualifikationsstufe D	
	- Kosten für Weiterbildung übernimmt der Verein	

2.6.	Erstattung von Gebühren für Schiedsrichter Qualifikationsstufe C Schiedsrichterausbildung Qualifikationsstufe C ¹⁾ - Kosten für Ausbildung übernimmt Teilnehmer - Kosten für Ausbildung werden bei Nachweis von 10 Spielen, die nach der erfolgreichen Ausbildung geleitet wurden, vom Verein rückerstattet ²⁾ Schiedsrichterweiterbildung Qualifikationsstufe C - Kosten für Weiterbildung übernimmt der Verein
-------------	--

2.7.	Erstattung von Gebühren Trainer C- Lizenz Trainerausbildung C-Lizenz ¹⁾ - Kosten für die Ausbildung übernimmt der Teilnehmer - Der Teilnehmer erhält vom Verein einen Ausbildungszuschuss von 50 % - Die restlichen Ausbildungskosten werden nach Erwerb der Lizenz, in 2 Jahresraten zu jeweils 25 % der Ausbildungskosten vom Verein rückerstattet Trainerweiterbildung C-Lizenz - Kosten für Weiterbildung übernimmt der Verein
-------------	--

2.8.	Monatlicher pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder	
	- Vereinsvorsitzender	6,00 €
	- Vorstandsmitglied (außer Vereinsvorsitzender)	4,00 €

¹⁾ Kosten für Wiederholungsprüfungen werden nicht vom Verein erstattet

²⁾ Eintragung im Schiedsrichternachweisheft

3. Beitrags- und Gebührenbefreiung

Der Vorstand entscheidet über Anträge von Vereinsmitgliedern zur Beitrags- und Gebührenminderung. Studenten und Wehrdienstleistende, die nicht oder selten am Vereinsleben teilnehmen, können für den Abwesenheitszeitraum vom Beitrag befreit werden.